

Financial Intelligence Unit



Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten.

Als „Intelligence-Einrichtung“ führt die FIU strategische und operative Analysen der von den Verpflichteten übersendeten Verdachtsmeldungen durch. Mit ihrer Arbeit trägt die FIU dazu bei, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und gegebenenfalls begangene Straftaten aufzudecken.

Dazu steht sie im regelmäßigen Austausch mit den Verpflichteten, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, richtet Geldwäschetagungen im Finanz- und Nichtfinanzsektor aus, nimmt an Treffen nationaler und internationaler Arbeitsgruppen teil und veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Die FIU ist eine administrativ ausgerichtete Behörde und seit dem 26. Juni 2017 innerhalb der Generalzolldirektion angesiedelt. Sie ist fachlich eigenständig und entscheidet in den Kernbereichen ihrer Tätigkeit unabhängig.



Kontakt:

Anschrift:

Generalzolldirektion
Financial Intelligence Unit (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

E-Mail:

info.fiu@zoll.de

Hotline für Verpflichtete:

+49 (0) 3 51 / 4 48 34 - 5 56

Fax:

+49 (0) 2 21 / 6 72 - 39 99

Weitere Informationen zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhalten Sie auf der Internetseite der FIU:

www.fiu.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
– Leitungstab Kommunikation –
Am Propsthof 78 a
53121 Bonn
www.zoll.de

Stand:
Mai 2021
Gestaltung, Fotos und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung
Registriernummer:
90 SAB 271



Financial
Intelligence Unit



Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!

Merkblatt für
Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Was heißt „Geldwäsche“?

Geldwäsche im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist eine Straftat nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB).

Unter Geldwäsche versteht man die Einschleusung kriminell erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung der wahren Herkunft. Geldwäsche hat das Ziel, illegal erlangte Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Der Täter will im Ergebnis erklärbare und scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung haben, die keinen Rückschluss auf Straftaten zulassen.

Was heißt „Terrorismusfinanzierung“?

Terrorismusfinanzierung ist die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden sollen, eine terroristische Straftat (z. B. nach § 129 a oder § 89 c des StGB) zu begehen oder zu einer solchen Tat anzustiften oder Beihilfe zu leisten.

Was sind Transaktionen i.S.d. GwG?

Transaktionen im Sinne des (i. S. d.) GwG sind eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezwecken oder bewirken.

Hierzu zählt u. a. die Veräußerung von hochwertigen Gütern (z. B. Kraftfahrzeuge, Schiffe, Immobilien, Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetalle etc.).

Wer ist verpflichtet (§ 2 Abs. 1 GwG)?

Meldepflichtige i. S. d. Geldwäschegesetzes sind u. a.:

- Kreditinstitute
- Güterhändler
- Immobilienmakler
- Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen
- Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände
- Patentanwälte
- Notare
- Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer
- Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
- Versicherungsvermittler
- Finanzunternehmen

Was bedeutet Meldepflicht (§ 43 Abs. 1 GwG)?

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte illegaler Herkunft sind (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt) oder stehen die Vermögenswerte möglicherweise im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat ein Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, so sind Sie verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der FIU zu melden.

Unbenommen bleibt Ihnen, ob Sie daneben bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eine Strafanzeige nach § 158 Abs. 1 Strafprozessordnung stellen.

Elektronisches Meldeverfahren (goAML)



Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 GwG sind Verdachtsmeldungen grundsätzlich elektronisch an die FIU zu übermitteln. Hierfür steht Ihnen das Meldeportal goAML Web zur Verfügung.

1. Registrierung

Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine **einmalige** Registrierung in goAML Web.

Sie erreichen goAML Web unter

<https://goaml.fiu.bund.de>

Mit der erfolgreichen Registrierung erhalten Verpflichtete gleichzeitig Zugang zu weiteren Informationen zur Software goAML sowie zu spezifischen Hinweisen und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

2. Abgabe von Verdachtsmeldungen

Das System goAML Web ermöglicht Ihnen eine Verdachtsmeldung online auf zweierlei Arten abzugeben:

- Eingabe im Webformular oder
- via XML-Upload

Hinweis

Weiterführende Informationen stehen Ihnen auf der Webseite der FIU „www.fiu.bund.de“ zur Verfügung.

Hier finden Sie unter anderem zusätzliche Informationen zur Registrierung sowie ein umfangreiches Handbuch zur Software goAML.

